



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.11.2005
Seite: 55

I

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004

21220

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

- 1.1 Gebietsbezeichnung
- 1.2 Schwerpunktbezeichnung
- 1.3 Fakultative Weiterbildung
- 1.4 Zusatzbezeichnung
- 1.5 Fachkundenachweis

130,-- Euro

2

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

- 2.1 Zusatzbezeichnung
- 2.2 Fachkundenachweis
- 2.3 andere

50,-- Euro

3

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

- 3.1 im Krankenhaus 150,-- Euro
- 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,-- Euro

4*

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO sowie §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1.1

monozentrische Studie 3.200,-- Euro (alt: 2.000,-- Euro)

Teilschritte Phase I 3.700,-- Euro neu

4.1.2
multizentrische Studie 4.500,-- Euro (alt: 1.370,-- Euro)

4.2.1 - Mitberatungsverfahren 800,-- Euro neu

4.2.2 - Meldung Jahresberichte 200,-- Euro neu

5*

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens

nach Nr. 4 3.000,-- Euro (alt: 800,-- Euro)

5.1 Mitberatung Amendement 200,-- Euro neu

5.2 Nachmeldung von Prüfarzten

nach Studienbeginn 800,-- Euro neu

6*

Beratung vor der Durchführung prospektiver
epidemiologischer Forschungsvorhaben

nach § 15 Berufsordnung 1.500,-- Euro (alt: 900,-- Euro)

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit
vitalen menschlichen Gameten und lebendem
embryonalem Gewebe nach

§ 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,-- Euro

8

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach
§ 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,-- Euro

8.2 Änderungsanzeige 700,-- Euro

8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3

der Richtlinien 150 bis 250,-- Euro

9

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1	Antragsgebühr	770,-- Euro
9.2	Prüfungspflichtige Änderungsanzeige	360,-- Euro

10

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme

von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	1.450,-- Euro
---	---------------

11

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung

11.1.	je Röntgeneinrichtung	375,-- Euro
11.2	mobile Durchleuchtungsgeräte	
	ohne Dokumentationsmöglichkeit	100,-- Euro
11.3	je Röntgentherapiegerät	1.000,-- Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1	je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren	2.000,-- Euro
12.2	Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren	900,-- Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1	mit Prüfung	130,-- Euro
13.2	ohne Prüfung	50,-- Euro

14

14.1	Genehmigung von Weiterbildungskursen	100,-- bis 500,-- Euro
------	--------------------------------------	------------------------

14.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte 100,-- bis 500,-- Euro

15

Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen 75,-- Euro

16

Fortbildungszertifikate 20,-- Euro

17

Entscheidungen über Widersprüche 150,-- Euro

18

Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens

18.1 Verfahren zur Zwischenprüfung 35,-- Euro

18.2 Verfahren zur Abschlussprüfung 140,-- Euro

18.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung 140,-- Euro

18.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG 140,-- Euro

19

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)

40,-- Euro

20

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden 25,-- Euro

21

Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige

Rahmengebühr 5,-- bis 20,-- Euro

22

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen

Rahmengebühr

10,-- bis 50,-- Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,

c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7

Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8

In-Kraft-Treten*

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

*** Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. November 2003 (SMBl. NRW. 21220) mit Ausnahme von § 2 Nrn. 4, 5 und 6 außer Kraft.**

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 10. Januar 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e

- Präsident -

Genehmigt mit Ausnahme der Gebührenpositionen in § 2 Nrn. 4, 5 und 6 und der Maßgabe, dass § 2 Nrn. 4, 5 und 6 der Gebührenordnung vom 22. November 2003 (SMBl. NRW. 21220) nicht außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 3. November 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.44.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004 wird in der am 3. November 2005 genehmigten Fassung (III 7 – 0810.44.2) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Dezember 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e

- Präsident -

- MBl. NRW. 2006 S. 55